

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu COVID-19

Deutsche Übersetzung der Stellungnahme vom 8. April 2020

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie wurden weltweit Kontaktbeschränkungen oder -verbote ausgesprochen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat aus diesem Anlass am 8. April 2020 eine Stellungnahme zur Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen der COVID-19 Pandemie veröffentlicht. Die Stellungnahme kann in den verschiedenen UN-Sprachen hier abgerufen werden: [CRC COVID-19 Statement](#).

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat die Stellungnahme ins Deutsche übersetzt.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (08.04.2020): Stellungnahme zu COVID-19

(Deutsche Arbeitsübersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention)

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child) warnt vor den schweren physischen, emotionalen und seelischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder und ruft die Staaten auf, die Rechte der Kinder zu schützen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Ausschuss) äußert Besorgnis über die Situation von Kindern weltweit, insbesondere solcher Kinder, die sich aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in vulnerablen Lebenslagen befinden. Viele Kinder sind körperlich, emotional und seelisch stark betroffen, vor allem in Ländern, die Ausnahmezustände und verpflichtende Lockdowns verhängt haben.

Zusätzlich zur [Erklärung der zehn UN-Menschenrechtsausschüsse](#) fordert der UN-Ausschuss die Staaten nachdrücklich dazu auf, die Rechte des Kindes zu achten, wenn Maßnahmen zur Bekämpfung der durch die COVID-19-Pandemie ausgehenden Bedrohung der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden. Insbesondere fordert der UN-Ausschuss die Staaten auf:

1. **die gesundheitlichen, sozialen, bildungsbezogenen, wirtschaftlichen und freizeitbezogenen Auswirkungen der Pandemie auf die Rechte des Kindes zu berücksichtigen.** Obwohl der Ausnahme- und/oder Katastrophenzustand durch Staaten anfangs nur für einen kurzen Zeitraum ausgerufen wurde, wird deutlich, dass dieser möglicherweise für längere Zeiträume bestehen bleibt, was längere Zeiträume von menschenrechtlichen Beschränkungen zur Folge hat. Der UN-Ausschuss erkennt an, dass in Krisensituationen internationale Menschenrechtsnormen ausnahmsweise Maßnahmen gestatten, welche die Wahrnehmung bestimmter Menschenrechte beschränken können, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Diese Beschränkungen dürfen

jedoch nur auferlegt werden, wenn sie notwendig, angemessen und auf ein absolutes Minimum beschränkt sind. Trotz der Tatsache, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf Finanzmittel haben kann, sollten diese Schwierigkeiten dennoch nicht als Hemmnis bei der Umsetzung der Konvention angesehen werden. Dennoch sollten die Staaten sicherstellen, dass Reaktionen auf die Pandemie, einschließlich Beschränkungen und Entscheidungen über die Ressourcenbereitstellung, dem Grundsatz des Kindeswohls entsprechen.

2. **alternative und kreative Lösungsansätze für Kinder zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Ruhe, Freizeit, Erholung und kulturelle und künstlerische Aktivitäten zu sondieren.** Diese Lösungsansätze sollten mindestens einmal täglich beaufsichtigte Aktivitäten im Freien beinhalten, bei denen die Vorschriften zur räumlichen Distanz und andere Hygienestandards eingehalten werden, sowie kinderfreundliche kulturelle und künstlerische Aktivitäten im Fernsehen, Radio und online.
3. **sicherzustellen, dass Online-Unterricht bestehende Ungleichheiten nicht verstärkt oder die Interaktion zwischen Schüler_innen und Lehrer_innen ersetzt.** Online-Unterricht ist eine kreative Alternative zum konventionellen Lernen im Klassenzimmer, stellt jedoch eine Herausforderung für Kinder dar, die nur einen begrenzten oder keinen Zugang zur Technologie oder zum Internet haben oder keine angemessene Unterstützung durch die Eltern erhalten. Für diese Kinder sollte es alternative Lösungen geben, damit sie von den Anleitungen und der Unterstützung durch Lehrer_innen profitieren können.
4. **sofortige Maßnahmen zu aktivieren, um sicherzustellen, dass Kinder nahrhaftes Essen während des Ausnahme- oder Katastrophenzustands oder während des Lockdowns erhalten,** da viele Kinder ihre einzige nahrhafte Mahlzeit im Rahmen der Schulverpflegung erhalten.
5. **die Bereitstellung grundlegender Leistungen für Kinder, einschließlich Gesundheitsversorgung, Wasser, Sanitärversorgung und Geburtenregistrierung aufrechtzuerhalten.** Trotz des zunehmenden Drucks auf die Gesundheitssysteme und knapper Ressourcen sollte Kindern der Zugang zur Gesundheitsversorgung nicht verweigert werden, einschließlich dem Zugang zu Tests und einer möglichen zukünftigen Impfung, medizinischer Behandlung in Bezug auf COVID-19 und sonstiger Behandlung ohne Bezug zu COVID-19, Dienstleistungen der psychischen Gesundheit und Behandlung von Vorerkrankungen. Kinder sollten weiterhin Zugang zu sauberem Wasser und zu sanitären Anlagen während des Ausnahme- oder Katastrophenzustandes oder des Lockdowns haben. Die Geburtenregistrierung sollte nicht aufgeschoben werden.
6. **die Angebote des Kinderschutzes als systemrelevant einzustufen und sicherzustellen, dass diese funktionieren und verfügbar sind, einschließlich Hausbesuche bei Bedarf sowie eine professionelle psychische Gesundheitsversorgung für Kinder, die vom Lockdown betroffen sind, anzubieten.** Aufgrund des Freiheitsentzugs können Kinder erhöhter physischer und seelischer Gewalt zu Hause ausgesetzt oder gezwungen sein, sich in Wohnungen aufzuhalten, die überfüllt sind und nicht den Mindeststandards für Bewohnbarkeit entsprechen. Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen sowie deren Familien sind möglicherweise hinter verschlossenen Türen mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Staaten sollten telefonische und Online-Melde- und Hilfesysteme stärken sowie über TV, Radio und Online-Kanäle sensibilisieren und Problembewusstsein schaffen. Strategien zur Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollten auch spezielle Maßnahmen zum Schutz von Kindern beinhalten, insbesondere für diejenigen, die in Armut leben und keinen Zugang zu angemessenem Wohnraum haben.

7. **Kinder zu schützen, deren vulnerable Lebenslage durch die außergewöhnlichen Umstände aufgrund der Pandemie weiter erhöht wird.** Dies betrifft Kinder mit Behinderungen, Kinder, die in Armut leben, Kinder, die auf der Straße leben, Migrant_innen, Asylsuchende, Geflüchtete sowie Binnenflüchtlinge, Kinder, die einer Minderheit angehören und indigene Kinder, Kinder mit Grunderkrankungen einschließlich HIV/AIDS, Kinder, die ihrer Freiheit beraubt wurden oder die im Gewahrsam der Polizei sind, in Gefängnissen, gesicherten Pflegeeinrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen oder Unterkünften für schutzsuchende Migrant_innen eingesperrt sind sowie Kinder, die in Einrichtungen leben. Die Staaten sollten bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie das Recht jedes Kindes auf Nicht-Diskriminierung achten und gezielte Maßnahmen zum Schutz der Kinder in vulnerable Situationen ergreifen.
8. **Kinder aus jeglicher Form der Haft zu entlassen, wann immer dies möglich ist, und Kindern, die nicht entlassen werden können, die Möglichkeit zu regelmäßigem Kontakt mit ihren Familien ermöglichen.** Viele Staaten haben Maßnahmen eingeführt, um Besuche und Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu beschränken, die in Einrichtungen leben oder die ihrer Freiheit beraubt wurden, einschließlich Kindern, die in Einrichtungen der Polizei, in Haftanstalt, gesicherten Einrichtungen, Abschiebehafteinrichtungen oder Unterkünften für schutzsuchende Migrant_innen ihrer Freiheit beraubt sind. Während diese restriktiven Maßnahmen kurzfristig für notwendig erachtet werden können, werden sie langfristig deutlich negative Auswirkungen auf Kinder haben. Kindern sollte jederzeit erlaubt sein, regelmäßigen Kontakt zu ihren Familien zu unterhalten, und wenn das persönlich nicht möglich ist, dann zumindest über elektronische Kommunikationsmöglichkeiten oder Telefon. Wenn der Zeitraum des Ausnahmezustands, des Notstands oder der staatlich angeordneten Ausgangssperre verlängert wird, sollten die Maßnahmen, welche diese Besuche untersagen, neu bewertet werden. Kinder in Migrationssituationen sollten weder eingesperrt noch von ihren Eltern getrennt werden, wenn sie in Begleitung sind.
9. **die Festnahme oder Haft von Kindern aufgrund der Verletzung staatlicher Vorgaben und Richtlinien in Bezug auf COVID-19 zu verhindern** und sicherzustellen, dass jedes Kind, das festgenommen oder inhaftiert wurde, umgehend zu seiner Familie zurückgebracht wird.
10. **genaue Informationen zu COVID-19 sowie darüber, wie eine Ansteckung vermieden werden kann, in Sprachen und Formaten, die kinderfreundlich sind und für alle Kinder,** einschließlich Kinder mit Behinderungen, Kinder von Migrant_innen und Kinder mit einem eingeschränkten Zugang zum Internet, zugänglich sind, verbreiten.
11. **Möglichkeiten zu bieten, um die Meinungen von Kindern anzuhören und diese bei Entscheidungsprozessen zur Pandemie zu berücksichtigen.** Kinder sollten verstehen, was passiert, und sie sollten das Gefühl haben, dass sie an den Entscheidungen teilhaben, die als Reaktion auf die Pandemie getroffen werden.

Weitere Informationen

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die UN-KRK umfasst die besonderen Schutz-, Fürsorge-, und Beteiligungsrechte von Kindern als Träger_innen von Menschenrechten. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den der Bundestag im Februar 1992 mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen hat und der am 5. April 1992¹ für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten ist, zunächst mit Vorbehalten.

Verträge, die durch das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in die nationale Rechtsordnung transformiert werden, haben innerstaatliche Geltung und den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Laut Artikel 20 Absatz 3 GG sind sie von allen staatlichen Organen wie auch von der vollziehenden Gewalt als anwendbares Gesetz des Bundes umzusetzen und einzuhalten.²

2010 hat die Bundesregierung die bei der Unterzeichnung erklärten Vorbehalte zurückgenommen. Das Übereinkommen ist seitdem uneingeschränkt verbindlich geltendes Recht in Deutschland, auf das sich „(...) alle Menschen in Deutschland, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben, berufen können (Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention).

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begleitet seit ihrer Einrichtung Mitte 2015 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Kindern im Sinne der UN-KRK zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen kritisch zu überwachen und zu bewerten. Als Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. (DIMR) hat die Monitoring-Stelle Teil an der durch das DIMR-Gesetz garantierten Unabhängigkeit des Instituts.

Weitere Informationen:

- Website der Monitoring-Stelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/> (Deutsch) / <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/national-crc-monitoring-mechanism/> (Englisch)
- Kurzfilm „Was macht die Monitoring-Stelle“: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/v/322/> (Deutsch) / <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/v/384/> (Englisch)

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin

¹ Vgl. Zustimmungsgesetz BGBl. II 1992, S. 121.

² Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 19. 09. 2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115 / 01, Ziff. 52; sowie Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 16.